

## Konzept zur unmittelbaren Versorgung substituierter Menschen bei Haftentlassung

**Ziel** ist die nahtlose Substitution und anderer notwendiger Medikationen (z.B.: Psychopharmaka) nach der Haftentlassung um Rückfälle und damit zusammengehörige Straftaten zu vermeiden. Eine langfristige Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes und somit der gesamten Lebenssituation. Zudem eine Verbesserung der Perspektive zur beruflichen Situation durch Unterstützungsmaßnahmen und gezielter Förderung durch höhere Beratungsbereitschaft der Kundinnen und Kunden.

Ansprechpartner der AOK: Herr H , Tel.: / e-mail: @by.aok.de

Ansprechpartner der DAK: kein Ansprechpartner, jedoch e-mail: <a href="mailto:service413201@dak.de">service413201@dak.de</a> oder FAX: 04033470123456 (jeweils mit Angabe der JC-Daten, der Kundendaten und den Vermerk "Eilt sehr"!)

Ansprechpartner der IKK: kein Ansprechpartner, jedoch e-mail: <a href="mailto:info@ikk-classic.de">info@ikk-classic.de</a> oder Hotline: 0800-4551111 (jeweils mit Angabe der JC-Daten, der Kundendaten und den Vermerk "Eilt sehr"!)

Ansprechpartner der Barmer EK: kein Ansprechpartner, jedoch e-mail: <a href="mailto:service@barmer.de">service@barmer.de</a> oder Fax: 0800 333004207249 (jeweils mit Angabe der JC-Daten, der Kundendaten und den Vermerk "Eilt sehr"!)

Ansprechpartner der TK: kein Ansprechpartner, jedoch Hotline: 040 460662300 oder e-mail: <a href="mailto:kunde@tk.de">kunde@tk.de</a> (jeweils mit Angabe der JC-Daten, der Kundendaten und den Vermerk "Eilt sehr"!)

Ansprechpartner BKK Mobil Oil: kein Ansprechpartner, jedoch Hotline: 0800 2550800 oder e-mail: <a href="mailto:info@service.bkk-mobil-oil.de">info@service.bkk-mobil-oil.de</a> (jeweils ,mit Angabe der JC-Daten, der Kundendaten und dem Vermerk "Eilt sehr"!)

**Status Quo:** Die MZS hat mit der Clearingstelle des Referates für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (RGU) eine Kooperation aufgebaut, so dass Haftentlassene über diese Clearingstelle an eine Substitutionspraxis angebunden werden können. Die Vermittlung durch die Clearingstelle des RGU ist ein freiwilliges Angebot für die Betroffenen.

Weitergehend besteht die Möglichkeit für Haftentlassene den Drogennotdienst in der Landwehrstr. 43 / Prop e. V. oder easyContact / Condrobs e. V. (für Jugendliche) in der Müllerstr. 43a aufzusuchen.

## Verfahren:

Die MZS, der Evangelische Beratungsdienst und der Sozialdienst katholischer Frauen als Schnittstelle zwischen JVA und Jobcenter klärt den voraussichtlichen Aufenthalt nach der Haftentlassung. Ist der gewöhnliche Aufenthalt (nach Haftentlassung) die Landeshauptstadt München, so nimmt die MZS, der Evangelische Beratungsdienst oder der Sozialdienst , Tel.: / Vertretung Herr katholischer Frauen, Kontakt zur ZWI (Frau J ) auf und Informiert über die bevorstehende Haftentlassung. , Tel.: ( Außerhalb telefonischer Sprechzeiten läuft bei der Leistungssachbearbeitung eine Bandansage. In diesem Fall wird empfohlen eine e-mail an Frau J @jobcenter-@jobcenter-ge.de) zu senden. Es und Herrn R ge.de) Vorsprachetermin am Tag der Haftentlassung, spätestens am 1. Werktag nach der Haftentlassung, zur Vorsprache bei Leistung und Arbeitsvermittlung (Frau J informiert Herrn L ) vereinbart. Die notwendigen Unterlagen werden besprochen und mündlich angefordert. Dies ist ca. 3-4 Wochen vor Haftentlassung realisierbar.

Die MZS bzw. der Sozialdienst der JVA sendet die erforderlichen Unterlagen an Frau J klärt vorab die Anspruchsvoraussetzungen (z. B.: EU-Ausländer > Arbeitnehmerstatus). Als erforderliche Unterlagen werden Hauptantrag (ausgefüllt und Aufenthaltsnachweis, oder Passkopie, **Ausweis**unterschrieben), ausgefüllt Einkommen (Anlage EΚ Haftentlassungsbescheinigung, Anlage unterschrieben), Anlage VM (Anlage Vermögen ausgefüllt und unterschrieben), bisherige oder gewünschte gesetzliche Krankenversicherung (bei KV-Wahl ist ein schriftlicher, formloser Antrag erforderlich) und, wenn möglich, eine Bescheinigung über das zustehende Überbrückungsgeld, genannt. Sollte noch keine (bisherige) KV bestehen, so ist die gewünschte Mitgliedschaft in einer KV unverzüglich zu beantragen (Klärung: Sozialdienst der mit entsprechender Krankenkasse > z. B.: schriftlichen JVA mit Kunden/in bzw. Frau J Antrag per Fax am KV senden).

Weitergehend ist zu klären ob die Person eine dauerhafte Wohnmöglichkeit hat oder in die Wohnungslosigkeit entlassen wird. Im Falle der Entlassung in die Wohnungslosigkeit ist die Zuständigkeit der ZWI unstrittig. Im Falle einer Wohnmöglichkeit nimmt die ZWI (Frau J ) das Verfahren auf, klärt die Umstände und begleitet bis die Versorgung sichergestellt ist. Anschließend wird der Fall an das zuständige SBH abgegeben.

Durch eine vorläufige Bewilligung von SGB II-Leistungen, ggf. mit Buchung eines Gutscheins (Verfahren um eine tatsächliche Zahlung der Regelleistung in Allegro zu blockieren), wird die Anmeldung an eine gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt. Nach Rücksprache mit mehreren suchtmedizinischen Praxen in München ist es ausreichend wenn der Patient eine Mitgliedsbescheinigung mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Name der Krankenkasse und Mitgliedsnummer, vorlegt.

Frau J kümmert sich im Zuge der vorläufigen Bewilligung auch um die sofortige Anforderung Mitgliedsbescheinigung bei der gesetzlichen Krankenkasse (Ansprechpartner / e-mail bzw. Hotline der gängigen Krankenkassen > siehe oben). Diese Bescheinigung wird dann bei der Vorsprache am Tag der Haftentlassung ausgehändigt, so dass ein Besuch in einer suchtmedizinischen Praxis am Entlassungstag möglich ist. Frau J bestätigt auch die Antragstellung nach SGB II zur Vorlage bei S-III (Pensionseinweisung) bei persönlicher Vorsprache. Die Eingangszone (EZ) ist in den Substitutions-Fällen nicht eingebunden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über Frau J oder Herrn R Damit eine Vorsprache/Antragsaufnahme in der EZ und die damit verbundene Zuleitung zum/r regulären Sachbearbeiter/in gar nicht erst stattfindet, erstellt Frau J einen Verbis-Vermerk und sendet eine e-mail an das Gruppenpostfach-EZ. Nach Erstversorgung der/des Kunden/innen (vorläufige Bewilligung, evtl. Vorschusszahlung und Klärung der Krankenkasse) wird der Leistungsfall an den/die zuständige Sachbearbeiter/in abgegeben.

Im Falle der Zugehörigkeit zu einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft im SBH (z. B. Jugendlicher / U 25) klärt Frau J das Verfahren und die Eilbedürftigkeit mit der MZS und der Leistungssachbearbeitung im SBH. Hier kann eine Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse bestehen.

Personen sind in der Zeit des AlG II-Bezuges in der gesetzlichen KV versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V), wenn sie zuletzt der GKV angehört haben. Die Durchführung einer Familienversicherung ist nicht mehr zulässig.

Bei Bezug von Sozialgeld tritt keine Versicherungspflicht zur KV/PV nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V ein. Hier ist eine Familienversicherung vorrangig.

## Folgende Netzwerkpartner waren eingebunden:

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen – stationäres Wohnen

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen – Beratungsstelle und Straffälligenhilfe

Condrops e. V. - externe Suchtberatung

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe - MZS

Sozialdienst - Frauen JVA München

Sozialdienst JVA Bernau

Sozialdienst JVA Aichach

Sozialdienst JVA München

Sozialdienst katholischer Frauen - SKF

RGU-GU 03

S-III - WP/O (für SGB XII)

S-III - MF/A/Gst (für Asyl)

SBH-Nord - Hr.

ZWI - Fr. / Hr.